

Gebühr von 80 Rp. pro Seite in die Kostenrechnung eingesetzt. Die von Hofer hiegegen erhobene Beschwerde wurde von der untern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der obern gutgeheissen. Den Entscheid der obern Aufsichtsbehörde zog das Konkursamt an das Bundesgericht weiter, welches denselben bestätigte.

*Erwägungen :*

Das Konkursamt begründet sein Begehren damit, dass für die gemäss Art. 1 KV zu erstellenden Kopien keine besondere Gebühr vorgesehen sei, weshalb diejenige nach Art. 7 GebT zur Anwendung komme. Diese Auffassung ist von der Vorinstanz mit Recht zurückgewiesen worden. Als Schriftstücke im Sinne von Art. 7 GebT können Kopien nur dann gelten, wenn sie infolge nachträglichen Bedarfs besonders angefertigt werden müssen, m. a. W. wenn es sich um eigentliche Abschriften handelt. Kopien nach Art. 1 KV dagegen, die auf mechanischem Wege, sei es als Durchschlag oder im Kopierbuche, mit dem Original hergestellt werden können, fallen nicht darunter. Solche Kopien gehören zu jeder geordneten Korrespondenz und stellen nichts anderes als einen Bestandteil der Ausfertigung dar. Sie sind demgemäss auch nicht als besondere Schriftstücke neben den Originalen noch Gegenstand einer weitem Gebühr, sondern werden durch diejenige mitumfasst, welche für das Schriftstück schlechthin ausgesetzt ist. Etwas anderes müsste im Gebührentarif ausdrücklich gesagt sein. Denn lediglich als Ausgleich dafür, dass das Aufsetzen einzelner Schriftstücke überdurchschnittlich viel Arbeit erfordert, wäre die Erhebung einer Gebühr für die Kopien, wie das Konkursamt es versucht, nicht zu rechtfertigen. Für diese Fälle ist vielmehr in Art. 53 GebT gesorgt.

Den dargestellten Grundsatz hat das Bundesgericht schon früher ausgesprochen (vgl. das von der Vorinstanz zitierte Urteil i. S. Konkursamt Weggis vom 25. Juni 1923). Warum derselbe nur für Kopien solcher Schrift-

stücke gelten sollte, welche von Dritten und nicht auch für solche, welche vom Schuldner zu vergüten sind, ist nicht erfindlich.

## II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

### 9. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Januar 1930 i. S. Läubli gegen Guggi.

Streitwert der Widerspruchsklage ist die kleinste folgender Summen : Schätzungswert des angesprochenen Gegenstandes, noch ausstehende Betreibungssumme, (bei Pfandansprache) Pfandforderung.

La *valeur litigieuse* de l'action en *revendication* correspond à la plus petite des sommes suivantes : valeur estimative de l'objet revendiqué, montant de la créance encore en poursuite, montant de la créance garantie par gage (lorsqu'un droit de gage est revendiqué).

Il *valore litigioso dell'azione di rivendicazione* corrisponde al minore degli importi seguenti : valore di stima dei beni rivendicati ; importo del credito non ancora coperto ; ammontare del credito pignoratizio (se si tratta della rivendicazione di un diritto di pegno).

Der Kläger hat ohne schriftliche Begründung die Berufung eingelegt gegen das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 10. Oktober 1929, durch welches seine Widerspruchsklage abgewiesen worden ist, mit der er gerichtliche Feststellung verlangt hat, « dass die dem Schuldner Hans Duetsch gepfändete Forderung gegenüber der U. S. Cities Corporation of Tulsa per nominell 100,000 Dollars Eigentum bezw. eventuell Faustpfand des Klägers (scil. : für eine Forderung von 15,936 Fr. 70 Cts.) sei ». Die Pfändung war erfolgt

a) in der Betreibung des Beklagten Nr. 526 für 10,282 Fr. 70 Cts. nebst Zinsen am 20. Juni 1927, woran der Beklagte

ausserdem noch mit einer weiteren Forderung von 30 Fr. laut Betreibung Nr. 599 teilnahm;

b) in der Betreibung des Beklagten Nr. 1072 für 320 Fr. am 30. Oktober 1927.

Beidemale wurde die gepfändete Forderung auf 50,000 Fr. geschätzt. Die Fristansetzung zur Widerspruchsklage erfolgte erstmals am 27. Oktober 1927, wobei die Betreibungssumme mit « ca. 5500 Fr. » angegeben wurde. Auch in der Pfändungsurkunde über die Betreibung Nr. 1072 wurde als « Vorgang » aufgeführt: « Betr. Nr. 526 noch ca. 5000 Fr. ».

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Im Widerspruchsprozess zwischen dem Gläubiger und dem das Eigentum beanspruchenden Dritten wird der Streitwert entweder durch die Schätzungssumme des angesprochenen Gegenstandes oder durch die Betreibungssumme gebildet, und zwar ist von diesen beiden Grössen die kleinere massgebend (BGE 31 II S. 178 und 784). Gleiches gilt auch im Widerspruchsprozess zwischen dem Gläubiger und dem ein Pfandrecht beanspruchenden Dritten, ausser wenn der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, noch kleiner ist, in welchem Falle hierauf abzustellen wäre. Vorliegend betragen aber die beiden Betreibungssummen zusammen schon im Zeitpunkt der Erhebung der dann miteinander verbundenen Widerspruchsklagen kaum mehr 6000 Fr. Höher kann der Streitwert unter mehr als einem Gesichtspunkte nicht bemessen werden: Um die gepfändete Forderung vom Pfändungspfandrecht zu befreien, muss der Drittsprecher nicht mehr als diese Summe aufwenden (zuzüglich der Zinsen und Kosten, die jedoch bei der Bestimmung des Streitwertes nicht in Betracht fallen, Art. 54 OG). Ungeachtet der Pfändung bleibt dem Drittsprecher das Recht auf den Mehrerlös über die Betreibungssumme (nebst Akzessorien) hinaus gewahrt. Wird ein solcher Mehrerlös nicht erzielt, so geht freilich der

gepfändete Gegenstand dem Drittsprecher infolge der Pfändung gänzlich verloren, also namentlich auch eine gepfändete Forderung, die ja im ganzen Umfange verwertet wird, auch wenn ihr Nominalbetrag grösser ist als die Betreibungssumme; allein dies ist dem im Ergebnis der Steigerung zum Ausdruck gelangenden Minderwert der gepfändeten Forderung zuzuschreiben und beweist, dass die Einbusse des Drittsprechers in Wahrheit nicht den Nominalwert (und auch nicht den höheren Schätzwert) der gepfändeten Forderung erreicht, sondern auf den Betrag des Steigerungserlöses beschränkt bleibt.

Erreicht somit der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 8000 Fr. nicht, so hätte der Kläger seiner Berufung eine sie begründende Rechtschrift beilegen sollen (Art. 67 Abs. 4 OG). Deren Mangel macht die Berufung unwirksam.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.